

Merkblatt zur Anerkennung von ausländischen Ehescheidungen

Anerkennung von ausländischen Ehescheidungen

1. Erforderlichkeit der Anerkennung

Die Ehescheidung ist nach den Regelungen des Staats- und Völkerrechts grundsätzlich nur in dem Staat wirksam, in dem sie erfolgte. Im deutschen Rechtsbereich gilt eine im Ausland durch Scheidung aufgelöste Ehe eines deutschen Staatsangehörigen weiterhin als bestehend. Die ausländische Entscheidung wird erst nach Anerkennung durch die zuständige deutsche Behörde (i.d.R. Landesjustizverwaltung, s.u. 2.) für den deutschen Rechtsbereich wirksam (§ 107 FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so dass z. B. eine erneute Eheschließung erst bei Vorliegen des Anerkennungsbescheides möglich ist.

Eine förmliche Anerkennung ist nur dann entbehrlich, wenn

- eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung ausschließlich angehörten, d.h. dessen ausschließliche Staatsangehörigkeit sie hatten, („Eigenrechtsentscheidung“) oder
- die Ehescheidung in einem Mitgliedstaat der EU (außer Dänemark) nach dem 01.03.2001 (bzw. nach dem Beitritt des jeweiligen Mitgliedstaates) ergangen ist.

2. Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist:

- jeder der betroffenen Ehegatten,
- jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht (z. B. Verlobte, spätere Ehegatten, Erben).

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrags richtet sich nach dem Ort des Aufenthalts der ehemaligen Ehegatten im Zeitpunkt der Antragstellung: Der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung ist bei der



Landesjustizverwaltung bzw. bei dem Oberlandesgericht zu stellen, in deren Bundesland bzw. in dessen Bezirk einer der geschiedenen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern keiner der Ehegatten seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, aber in Deutschland eine neue Ehe geschlossen werden soll, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der geplanten Eheschließung. In allen anderen Fällen ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin zuständig:

Senatsverwaltung für Justiz in Berlin

Salzburger Straße 21-25

D-10825 Berlin

Antragsformulare gibt es bei den deutschen Standesämtern und Auslandsvertretungen sowie online unter:

<https://www.berlin.de/sen/justiz/service/anererkennung-auslaendischer-entscheidungen-in-ehesachen/>

3. Vorzulegende Unterlagen (jeweils im Original mit 2 Fotokopien)

- der vollständig ausgefüllte Anerkennungsantrag
- Heiratsurkunde der geschiedenen Ehe
- Nachweis der Staatsangehörigkeit des Antragstellers (z.B. Reisepass)
- Einkommensnachweis des Antragstellers
- Geburtsurkunden etwaiger minderjähriger Kinder des Antragstellers, gegenüber denen er zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist
- Schriftliche Vollmacht:
 - falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird
 - sowie bei Scheidung durch gerichtliche Entscheidung
- das Scheidungsurteil
- die Shenاسnameh des Antragstellers.

Bitte beachten Sie, dass iranische Urkunden in legalisierter Form vorgelegt werden müssen. Informationen zur Legalisation finden Sie auf der Webseite der Deutschen Botschaft Teheran. Personenstandsurkunden aus Deutschland sind beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen.

4. Gebühren

Für die Entscheidung über den Antrag wird von der örtlich zuständigen deutschen Behörde - abhängig vom Einkommen des Antragstellers, der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller sowie dem Verwaltungsaufwand - eine Gebühr zwischen EUR 15,- und EUR 305,- erhoben.

Bei der deutschen Auslandsvertretung entstehen lediglich Gebühren für die Beglaubigung der Fotokopien der antragsbegleitenden Unterlagen.

Lesen Sie weitere ergänzende Informationen im Internet auf den Webseiten der Landesjustizverwaltungen bzw. jeweiligen Oberlandesgerichte.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.